

Notbekanntmachung der Stadt Kempten (Allgäu) vom 06.11.2021

Aufgrund von § 17a der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01.09.2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2021, macht die Stadt Kempten (Allgäu) bekannt:

1. Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7-Tagen (7-Tage-Inzidenz) liegt in der Stadt Kempten (Allgäu) am 06.11.2021 bei 445,3. Die Auslastung der Intensivbetten liegt ausweislich des DIVI-Intensivregisters im Leitstellenbereich bei über 80 Prozent.

2. Aufgrund dieser Überschreitungen gilt die Stadt Kempten (Allgäu) **ab dem 07.11.2021 als regionaler Hotspot**, für den diejenigen Regelungen der 14. BayIfSMV gelten, die bei einer landesweiten roten Krankenhausampel gelten würden (§ 17 Satz 2 der 14. BayIfSMV).

3. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Regelung.

Hinweise:

- Als Maskenstandard gilt damit wieder FFP2-Maske; Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Maske tragen. In der Schule gelten Sonderregelungen (Stoffmaske in der Grundschule, im Übrigen medizinische Maske).

- Einrichtungen und Veranstaltungen, die bisher nach 3G-Regeln zugänglich sind, sind dann nur noch nach 2G zugänglich. Ausgenommen werden Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote, berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Bibliotheken und Archive; für diese gilt weiterhin die 3G-Regel.

-Für Clubs, Diskotheken, Bordellbetriebe und vergleichbare Freizeiteinrichtungen gilt ebenfalls 2G.

- Für die Gastronomie, Beherbergungsunternehmen und Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, gilt 3G plus.

- Die Zugangsregelung 3G gilt in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten außerdem für alle Beschäftigten, die während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Personen haben (egal ob Kunden, andere Beschäftigte oder sonstige Personen). Das gilt nicht für den Handel, den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie die Schülerbeförderung.

Näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Informationen zu den geltenden Regelungen finden Sie zudem unter www.kempten.de.

Stadt Kempten (Allgäu), 06.11.2021

gez.

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister